

**Dr. Frank Bokelmann**

...  
**22609 Hamburg**

Tel. (040) ...

Dr. Frank Bokelmann, ..., 22609 Hamburg

Polizeikommissariat 15  
- Straßenverkehrsbehörde -  
Spielbudenplatz 31  
20359 Hamburg

**Eilig!**

Hamburg, den 9. Februar 2005

**Breite Straße / St. Pauli Fischmarkt im Abschnitt Kirchenstraße bis Große Elbstraße  
Benutzungspflicht für den südlichen Radweg in Fahrtrichtung Ost und die Baustelle**

**- Widerspruch und**

**Ankündigung eines Antrages auf einstweiligen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

**gegen die Radwegbenutzungspflicht und Regelungen des Radverkehrs im Bereich der Baustelle  
in dem o.g. Straßenabschnitt in der o.g. Fahrtrichtung lege ich Widerspruch ein.**

**Begründung:**

Ich habe Ende Dezember 2004 diesen Abschnitt mit dem Fahrrad in Richtung Ost benutzt (ab Einmündung Pepermölenbek) und bin dabei an einer für mich mit unverständlich beschilderten Baustelle vorbeigefahren, die den südlichen/westlichen Radweg im St. Pauli Fischmarkt blockierte. Ich fuhr hinter der Einmündung auf der Fahrbahn bergab, nachdem ich nun schon einmal beim Linksabbiegen über die Breite Straße gefahren war und die Kfz-Führer hinter mir kaum Verständnis dafür aufgebracht hätten, wenn ich mitten in der Einmündung gestoppt hätte, um ein Bilderrätsel (oder besser Schilderrätsel) zu lösen.

Am 02.02.2005 fuhr ich aus der Palmaille kommend wieder dort. Vor der Einmündung der Kirchenstraße traf ich auf ein Zeichen 237 (Radweg) am dort beginnenden Radweg. Rund 130 Meter dahinter steht ein Zeichen 101 (Gefahrenstelle) mit dem (inhaltlich richtigen) Zusatzzeichen "Radweg ab Ampel gesperrt" ("gesperrt" in Rot). Nochmals rund 50 Meter dahinter steht ein Zeichen 123 (Baustelle).

Gegenüber der Einmündung Pepermölenbek steht ein Zeichen 442 für Radfahrer (nach links abbiegen). Kurz dahinter steht die Baustellenabspernung mit zwei großen weißen Schildern: "Radfahrer absteigen / und andere Straßenseite benutzen" sowie einem weiteren Zeichen 237. Dieses weitere Zeichen 237 soll nach Meinung der Behörde für Inneres (BfI) ein Fahrbahnbenutzungsverbot auslösen, selbst wenn der Radweg überhaupt nicht existiert (Schreiben der BfI vom 03.01.2005 an mich - Gesch.-Z. A 320/641.30-3/03). Meines Erachtens ist dies zwar eine Einzelmeinung ohne jede Stütze in der Literatur oder Urteilen, die im Gegenteil ein Fahrbahnbenutzungsverbot davon abhängig machen, ob der benutzungspflichtige Radweg auch "zuständlich benutzbar" ist (vgl. meine Schreiben an die BfI vom 11.10.2004 und vom 09.01.2005). Aber die Stellungnahme der BfI zeigt immerhin, was mit dem Zeichen 237 an der Baustellenabspernung ausgedrückt werden soll.

Interessant auch die Führung des "Radverkehrs" um die Baustelle herum auf dem gegenüberliegenden Bürgersteig mit insgesamt drei Zeichen 442, deren Befolgung auf dem gegenüberliegenden Radweg eine Freigabe in Gegenrichtung erfordern würde, die aber (zu Recht) nicht erfolgte.

Stefan Warda meldete mir heute, daß nicht beabsichtigt ist, die Regelung zu ändern. Der ihm mitgeteilte Grund, daß Radfahrer auf der Fahrbahn zu schnell führen und deshalb die LSA nicht befolgten, ist sachfremd und unbeachtlich.

Für eine kaum 50 Meter lange Baustelle quere ich nicht zweimal die Fahrbahn - wenn auch unter dem Schutz zweier LSA. Vor einer Baustelle will ich rechtzeitig auf die Fahrbahn geführt werden - ggf. auf einem für den Rad- und Fußgängerverkehr abgesperrten Fahrbahnteil oder in einem durch eine Geschwindigkeitsbegrenzung geschützten Abschnitt im Mischverkehr mit den Kfz. In der Breiten Straße will ich deshalb überhaupt nicht von der Fahrbahn auf den beginnenden Radweg gezwungen werden, wenn rund 200 Meter dahinter eine Baustelle eben diesen Radweg blockiert. Ich verlange eine Entscheidung über die Radverkehrsführung vor und neben der Baustelle, die meinen Sicherheits- und Mobilitätsinteressen Rechnung trägt.

Es wäre richtig, die beiden Zeichen 237 vorübergehend abzudecken und das Zeichen 101 mit Zusatzzeichen an die Einmündung Kirchenstraße zu rücken. Ggf. ist Tempo 30 auf der Fahrbahn anzuordnen. Ich würde sogar bremsen. Das ist bei Benutzung des Radweges ebenso nötig, also für mich keine besondere Behinderung. Man kann auch den Radweg neben der Baustelle auf die Fahrbahn verlegen und diese dazu um eine Fahrspur verschmälern, wie ich es in Kopenhagen regelmäßig sehe.

In jedem Fall aber müssen Sie sofort tätig werden. Widrigenfalls werde ich binnen einer Woche das Verwaltungsgericht im Eilverfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (§ 80 Abs. 5 VwGO - "Aufschiebende Wirkung") anrufen. Diesen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gedenke ich - neben einer kurzen Schilderung des Sachverhalts - wie u.a. wie folgt zu begründen:

"Das Gericht hat im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO eine eigene Ermessensentscheidung zur Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs zu treffen. Grundlage dieser Ermessensentscheidung ist eine Abwägung des öffentlichen Interesses an der sofor-

tigen Vollziehung des Grundverwaltungsaktes mit dem privaten Interesse des Antragstellers, vorerst vom Vollzug des Verwaltungsaktes verschont zu bleiben. Dabei kann auch den Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs eine wesentliche Bedeutung beigemessen werden. Bleibt der Widerspruch voraussichtlich erfolglos, weil der angefochtene Verwaltungsakt voraussichtlich rechtmäßig ist, so überwiegt regelmäßig das öffentliche Vollzugsinteresse. Umgekehrt ist dem Antrag in der Regel zu entsprechen, wenn der angefochtene Verwaltungsakt voraussichtlich rechtswidrig ist. Im Straßenverkehrsrecht hat nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (Beschluss v. 26.10.1994, UPR 1995, 78 m.w. Nachw.) bei dieser Ermessensentscheidung die Aufrechterhaltung einer straßenverkehrsrechtlichen Regelung bis zur Entscheidung in der Sache regelmäßig den Vorrang. Denn mit den Belangen der Verkehrssicherheit ist es nicht zu vereinbaren, wenn innerhalb eines kürzeren Zeitraums durch Aufstellen, Entfernen und möglicherweise erneute Beschilderung wiederholt neue Verkehrsregelungen getroffen würden, welche dem Verkehrsteilnehmer unterschiedliche Verpflichtungen auferlegen. Eine solche Unsicherheit kann nur dann ausnahmsweise hingenommen werden, wenn die Betroffenen dadurch unzumutbar belastet werden, dass sie die angegriffene Verkehrsregelung auch nur vorläufig hinnehmen müssen (vgl. Beschluß des VG Sigmaringen vom 24.01.2003 - 2 K 2531/02, BeckRS 2004, 24487).

Eine Ausnahme im Sinne dieser Rechtsprechung liegt hier vor. Erstens wird der Verkehr in dem bezeichneten Abschnitt durch eine Baustelle behindert, was ohnehin eine ständige Beachtung der wechselnden Beschilderung erfordert. Zweitens liegt die Rechtswidrigkeit der Benutzungspflicht für den benutzungspflichtigen Radweg in dem bezeichneten Abschnitt auf der Hand. Die Rechtmäßigkeit der Anordnung ist nicht einfach nur zweifelhaft. Vielmehr gibt es keinen einzigen Hinweis darauf, daß die Anordnung rechtmäßig wäre. Das Wiedereinfädeln in den Verkehr auf der Fahrbahn soll nach Meinung der Behörde für Inneres durch die Beschilderung mit Zeichen 237 auch an der Baustelle verboten sein (Schreiben der BfI vom 03.01.2005 an mich - Gesch.-Z. A 320/641.30-3/03). Ich teile diese Meinung zwar nicht (vgl. meine Schreiben an die BfI vom 11.10.2004 und vom 09.01.2005). Das Wechseln auf die Fahrbahn vor dieser Baustelle ist jedoch infolge der Lage des Radweges an der Innenseite einer Kurve sehr gefährlich. Dies muß der Antragsteller als betroffener Radfahrer auch vorübergehend nicht hinnehmen und kann verlangen, bis zur Baustelle auf der Fahrbahn fahren zu dürfen."

**Ich bitte, diesen Widerspruch der/den zuständigen Dienststelle/n unverzüglich vorzulegen. Eine Kopie leite ich an das PK 21.**

Mit freundlichem Gruß

Frank Bokelmann